



**Versäumnisblatt:
Entschuldigung und Beurlaubung – Sek. II**

Name:

Jahrgangsstufe: **Schuljahr:**

Tag:			Tag:			Tag:			Tag:			Tag:		
Std.	Kurs	Par.	Std.	Kurs	Par.	Std.	Kurs	Par.	Std.	Kurs	Par.	Std.	Kurs	Par.
Grund:			Grund:			Grund:			Grund:			Grund:		
Unterschrift:			Unterschrift:			Unterschrift:			Unterschrift:			Unterschrift:		
Datum:			Datum:			Datum:			Datum:			Datum:		

Auszug aus den Regeln bei Schulversäumnis:

1. Am Morgen des ersten Fehltages muss grundsätzlich im Sekretariat das Fehlen telefonisch, per Fax oder per E-mail gemeldet werden.
2. **Jedes Fehlen** ist selbstverantwortlich auf das „Versäumnisblatt“ einzutragen (gilt als schriftliche Entschuldigung). Das Versäumnisblatt ist den Fachlehrer/innen unaufgefordert in der nächsten Unterrichtsstunde zum Unterzeichnen vorzulegen. Die Versäumnisblätter werden vom Schüler/von der Schülerin bis zum nächsten Halbjahreszeugnis aufbewahrt.
3. Bis zum 18. Lebensjahr müssen die Entschuldigungen von den Eltern, ab dem 18. Lebensjahr können sie von den Schüler/-innen selber unterschrieben werden.
4. Bei **längerem Fehlen** (mehr als zwei Tage) ist spätestens am dritten Tag der Jahrgangsstufenleitung eine schriftliche Entschuldigung in Form einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung (auch per Fax, Email oder Post) vorzulegen. Kommt die Entschuldigung nicht oder verspätet, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt und wird im Zeugnis vermerkt.
5. Grundsätzlich müssen planbare Termine außerhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden (z.B. Fahrstunden, Bewerbungsgespräche, auch Arztbesuche). Ist dies nicht möglich, so muss rechtzeitig (mind. eine Woche vorher) eine **Beurlaubung** schriftlich mit Begründung beantragt werden.
6. Die Jahrgangsstufenleitung kann bis zu zwei Tage beurlauben, bei mehreren Tagen und/oder Tagen unmittelbar vor bzw. nach den Ferien ist die Beurlaubung nur über die Schulleitung möglich.
7. Das Fehlen bei einer angekündigten **Klausur** ist am gleichen Tag telefonisch vor Unterrichtsbeginn (7:30 – 7:45 Uhr) im Sekretariat zu entschuldigen und innerhalb von drei Tagen durch eine ärztliche Bescheinigung (kein kostenpflichtiges Attest!) zu bestätigen - sonst ist die Klausur „ungenügend“!